

# Bundesgesetzblatt <sup>677</sup>

Teil I

Z 5702

1995

Ausgegeben zu Bonn am 18. Mai 1995

Nr. 25

Tag	Inhalt	Seite
10. 5. 95	<b>Drittes Gesetz zur Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (3. SGB V-Änderungsgesetz – 3. SGB V-ÄndG)</b> ..... FNA: neu: 860-5-14; 860-5, 860-4-1, 860-6, 860-11, 8252-3, 2126-9-13-2 GESTA: M4	678
10. 5. 95	Dritte Verordnung zur Änderung der Sammelantrags-Datenträger-Verordnung ..... FNA: 611-4-7	682
10. 5. 95	Neufassung der Sammelantrags-Datenträger-Verordnung ..... FNA: 611-4-7	684
11. 5. 95	AFG-Anpassungsverordnung 1995 ..... FNA: neu: 810-1-53	688
12. 5. 95	Verordnung über zusätzliche Schutzmaßnahmen gegen die Schweinepest beim Verbringen von Nutz- und Zuchtschweinen ..... FNA: neu: 7831-1-43-66; 7831-1-43-64	689
<hr/> <b>Hinweis auf andere Verkündungsblätter</b>		
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften .....	691

*Die Anlagen 1, 2 und 3 zur Dritten Verordnung zur Änderung der Sammelantrags-Datenträger-Verordnung vom 10. Mai 1995 (Anlagen 1, 2 und 3 zur Sammelantrags-Datenträger-Verordnung – SaDV in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 1995) werden als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblatts ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblatts Teil I wird der Anlageband auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt.*

**Drittes Gesetz  
zur Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch  
(3. SGB V-Änderungsgesetz – 3. SGB V-ÄndG)**

Vom 10. Mai 1995

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1  
Änderung  
des Fünften Buches Sozialgesetzbuch**

Das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1890), wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 Nr. 11 wird wie folgt gefaßt:

„11. Personen, die die Voraussetzungen für den Anspruch auf eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllen und diese Rente beantragt haben, wenn sie seit der erstmaligen Aufnahme einer Erwerbstätigkeit bis zur Stellung des Rentenantrags mindestens neun Zehntel der zweiten Hälfte des Zeitraums auf Grund einer Pflichtversicherung Mitglied oder auf Grund einer Pflichtversicherung nach § 10 versichert waren; als Zeiten der Pflichtversicherung gelten auch Zeiten, in denen wegen des Bezugs von Anpassungsgeld für entlassene Arbeitnehmer des Bergbaus (§ 38 Nr. 2 des Sechsten Buches) oder des Bezugs von Überbrückungsgeld aus der Seemannskasse (§ 891a der Reichsversicherungsordnung) eine freiwillige Versicherung bestanden hat.“

2. § 50 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Wegfall“ durch das Wort „Ausschluß“ ersetzt.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Für Versicherte, die

1. Rente wegen Erwerbsunfähigkeit oder Vollrente wegen Alters aus der gesetzlichen Rentenversicherung,
2. Ruhegehalt, das nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen gezahlt wird,
3. Vorruhestandsgeld nach § 5 Abs. 3,
4. Leistungen, die ihrer Art nach den in den Nummern 1 und 2 genannten Leistungen vergleichbar sind, wenn sie von einem Träger der gesetzlichen Rentenversicherung oder einer staatlichen Stelle im Ausland gezahlt werden,

5. Leistungen, die ihrer Art nach den in den Nummern 1 und 2 genannten Leistungen vergleichbar sind, wenn sie nach den ausschließlich für das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet geltenden Bestimmungen gezahlt werden,

beziehen, endet ein Anspruch auf Krankengeld vom Beginn dieser Leistungen an; nach Beginn dieser Leistungen entsteht ein neuer Krankengeldanspruch nicht.“

bb) Folgender Satz 4 wird angefügt:

„Wird eine der in Satz 1 genannten Leistungen nicht mehr gezahlt, entsteht ein Anspruch auf Krankengeld, wenn das Mitglied bei Eintritt einer erneuten Arbeitsunfähigkeit mit Anspruch auf Krankengeld versichert ist.“

3. In § 85 Abs. 3a Satz 6 werden die Wörter „in den Jahren 1993, 1994 und 1995 um jeweils 10 vom Hundert“ durch die Wörter „im Jahr 1993 um 10 vom Hundert und im Jahr 1994 um weitere 20 vom Hundert“ ersetzt.

4. Dem § 141 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Die Konzertierte Aktion im Gesundheitswesen gibt sich mit mindestens drei Viertel der Stimmen ihrer Mitglieder eine Geschäftsordnung.“

5. § 190 Abs. 9 wird wie folgt gefaßt:

„(9) Die Mitgliedschaft versicherungspflichtiger Studenten endet einen Monat nach Ablauf des Semesters, für das sie sich zuletzt eingeschrieben oder zurückgemeldet haben.“

6. § 200 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „versicherungspflichtige Studenten“ durch die Wörter „versicherte Studenten“ ersetzt.

b) In Satz 2 werden die Wörter „Der Bundesminister“ durch die Wörter „Das Bundesministerium“ ersetzt.

7. § 201 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Wählen versicherungspflichtige Rentner oder Hinterbliebene eine andere Krankenkasse, hat die gewählte Krankenkasse dies der bisherigen Krankenkasse und dem zuständigen Rentenversicherungsträger unverzüglich mitzuteilen.“

## b) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Die Meldungen sind auf maschinell verwertbaren Datenträgern oder durch Datenübertragung zu erstatten. Die Spitzenverbände der Krankenkassen vereinbaren gemeinsam und einheitlich mit dem Verband Deutscher Rentenversicherungsträger das Nähere über das Verfahren im Benehmen mit dem Bundesversicherungsamt. Kommt eine Vereinbarung nach Satz 3 bis zum 31. Dezember 1995 nicht zustande, bestimmt das Bundesministerium für Gesundheit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung das Nähere über das Verfahren.“

## 8. § 247 wird wie folgt gefaßt:

## „§ 247

## Beitragsatz aus der Rente

(1) Bei Versicherungspflichtigen gilt für die Bemessung der Beiträge aus Renten der gesetzlichen Rentenversicherung der allgemeine Beitragssatz ihrer Krankenkasse. Der am 1. Januar geltende Beitragssatz gilt jeweils vom 1. Juli des laufenden Kalenderjahres bis zum 30. Juni des folgenden Kalenderjahres.

(2) Für das Verfahren zur Übermittlung der nach Absatz 1 maßgeblichen Beitragssätze gilt § 201 Abs. 6 entsprechend.

(3) Vom 1. Januar 1995 bis zum 30. Juni 1997 tritt an die Stelle des in Absatz 1 Satz 1 genannten Beitragssatzes der durchschnittliche allgemeine Beitragssatz der Krankenkassen, den das Bundesministerium für Gesundheit jeweils zum 1. Januar feststellt. Dieser Beitragssatz ist auf eine Stelle nach dem Komma zu runden.“

## 9. § 248 wird wie folgt gefaßt:

## „§ 248

## Beitragssatz aus Versorgungsbezügen und Arbeitseinkommen

Bei Versicherungspflichtigen gilt für die Bemessung der Beiträge aus Versorgungsbezügen und Arbeitseinkommen die Hälfte des jeweils am 1. Juli geltenden allgemeinen Beitragssatzes ihrer Krankenkasse für das folgende Kalenderjahr.“

## 10. Dem § 255 werden folgende Absätze angefügt:

„(3) Die Beiträge nach den Absätzen 1 und 2 stehen den Krankenkassen der Bezieher dieser beitragspflichtigen Renten zu. Die Krankenkassen verrechnen die Beitragsforderungen nach Satz 1 mit ihren Verpflichtungen im Risikostrukturausgleich (§ 266) und mit den für die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte eingezogenen Beiträgen. Die Rentenversicherungsträger haben den Krankenkassen die einbehaltenen Beiträge nachzuweisen. Das Nähere über das Verfahren der Aufteilung der Beiträge vereinbaren die Spitzenverbände der betroffenen Krankenkassen und die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte im Benehmen mit dem Bundesversicherungsamt.

(4) Vom 1. Januar 1995 bis zum 30. Juni 1997 teilt das Bundesversicherungsamt die Beiträge nach den

Absätzen 1 und 2 auf die Krankenkassen der Bezieher dieser beitragspflichtigen Renten in einem Verhältnis auf, das dem Verhältnis der auf das Kalenderjahr bezogenen Produkte von allgemeinem Beitragssatz und den gemeldeten Renten der Krankenkassen zueinander entspricht. Die Krankenkassen verrechnen die Beitragsforderungen nach Satz 1 mit ihren Verpflichtungen im Risikostrukturausgleich (§ 266) und mit den für die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte eingezogenen Beiträgen. Absatz 3 Satz 4 gilt entsprechend.“

## 11. § 301 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

## a) Satz 1 wird durch folgende Sätze 1 und 2 ersetzt:

„Die Diagnosen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 und 7 sind nach dem vierstelligen Schlüssel der Internationalen Klassifikation der Krankheiten in der jeweiligen vom Deutschen Institut für medizinische Dokumentation und Information im Auftrag des Bundesministeriums für Gesundheit herausgegebenen deutschen Fassung zu verschlüsseln. Die Operationen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 6 sind nach dem vom Deutschen Institut für medizinische Dokumentation und Information im Auftrag des Bundesministeriums für Gesundheit auf der Grundlage der Internationalen Klassifikation der Prozeduren in der Medizin herausgegebenen Schlüssel zu verschlüsseln.“

## b) Die Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.

## 12. Dem § 303 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Für die Angabe der Diagnosen nach § 295 Abs. 1 gilt Satz 1 ab 1. Januar 1996.“

## 13. § 308 Abs. 3 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„Vom 1. Januar 1995 an gelten die Vorschriften dieses Kapitels mit Ausnahme des § 309 Abs. 5, § 310 Abs. 3, § 311 Abs. 2 und 4, § 312 Abs. 7a und 7b Satz 1 sowie des § 313 Abs. 6 im Land Berlin nicht; der in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Teil des Landes Berlin gilt im Rahmen des § 47 Abs. 5 und 6, § 312 Abs. 7a und 7b Satz 1 als zum Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach dem Stand bis zum 3. Oktober 1990 gehörig; für die Anwendung des § 61 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 4, § 62 Abs. 2 und 2a, § 226 Abs. 2, § 232 Abs. 1, § 234, § 235 Abs. 3 sowie des § 240 Abs. 4 ist § 18 Abs. 1 des Vierten Buches maßgeblich.“

## 14. Dem § 309 Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:

„Für die Anwendung des § 5 Abs. 1 Nr. 11 gilt Satz 1 mit Wirkung vom 1. Januar 1991 an entsprechend für Personen, die ihren Wohnsitz und ihre Versicherung im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach dem Stand bis zum 3. Oktober 1990 haben und in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet beschäftigt sind, wenn sie nur wegen Überschreitens der Jahresarbeitsentgeltgrenze nach Absatz 1 freiwillig versichert sind und die Jahresarbeitsentgeltgrenze nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 nicht überschritten wird.“

**Artikel 2****Änderung  
des Vierten Buches Sozialgesetzbuch**

In § 18b Abs. 5 Satz 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl. I S. 3845), das zuletzt durch Artikel 96 des Gesetzes vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911) geändert worden ist, wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„für Renten aus der Rentenversicherung gilt § 106 Abs. 2 des Sechsten Buches entsprechend.“

**Artikel 3****Änderung  
des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch**

Das Sechste Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989, BGBl. I S. 2261, 1990 I S. 1337), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1890) und die Verordnung vom 12. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3806), wird wie folgt geändert:

1. § 68 Abs. 3 Satz 4 wird wie folgt gefaßt:

„Die verfügbare Standardrente ergibt sich, indem die Bruttostandardrente um den durchschnittlichen Beitragsanteil zur Krankenversicherung im Sinne des § 106 Abs. 2, den Beitragsanteil zur Pflegeversicherung und die ohne Berücksichtigung weiterer Einkünfte durchschnittlich auf sie entfallenden Steuern gemindert wird.“

2. § 106 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Die Sätze 1 und 2 werden durch folgende Sätze 1 bis 5 ersetzt:

„Der monatliche Zuschuß wird in Höhe des halben Betrages geleistet, der sich aus der Anwendung des durchschnittlichen allgemeinen Beitragssatzes der Krankenkassen auf den Zahlbetrag der Rente ergibt. Maßgebend ist der durchschnittliche allgemeine Beitragssatz der Krankenkassen, den das Bundesministerium für Gesundheit jeweils zum 1. Januar eines Jahres einheitlich für das Bundesgebiet feststellt. Der Beitragssatz ist auf eine Stelle nach dem Komma zu runden. Er gilt vom 1. Juli des jeweiligen Kalenderjahres bis zum 30. Juni des folgenden Kalenderjahres. Der monatliche Zuschuß wird auf die Hälfte der tatsächliche Aufwendungen für die Krankenversicherung begrenzt.“

- b) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden Sätze 6 und 7.

**Artikel 4****Änderung  
des Elften Buches Sozialgesetzbuch**

In § 57 Abs. 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1994, BGBl. I S. 1014), das durch Artikel 6 des Gesetzes vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1890) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 247“ durch die Angabe „§ 245“ ersetzt.

**Artikel 5****Änderung des Zweiten Gesetzes über  
die Krankenversicherung der Landwirte**

Das Zweite Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477, 2557), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1890), wird wie folgt geändert:

1. § 39 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Für die Berechnung dieser Beiträge gilt die Hälfte des vom Bundesministerium für Gesundheit jeweils zum 1. Januar festgestellten durchschnittlichen allgemeinen Beitragssatzes der Krankenkassen (§ 245 Abs. 1 Satz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch) für das folgende Kalenderjahr.“

- b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Beiträge aus der in Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 genannten Rente sind nach dem vom Bundesministerium für Gesundheit jeweils zum 1. Januar festgestellten durchschnittlichen allgemeinen Beitragssatz der Krankenkassen (§ 245 Abs. 1 Satz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch) bis zu der in § 223 Abs. 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch genannten Beitragsbemessungsgrenze zu entrichten. Der Beitragssatz nach Satz 1 gilt jeweils vom 1. Juli des laufenden Kalenderjahres bis zum 30. Juni des folgenden Kalenderjahres.“

2. In § 45 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 247 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch“ durch die Angabe „§ 39 Abs. 3“ ersetzt.

**Artikel 6****Änderung der Bundespflegesatzverordnung**

In § 28 Abs. 4 Satz 2 der Bundespflegesatzverordnung vom 26. September 1994 (BGBl. I S. 2750) wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„bis zum 31. Dezember 1995 sind in Ergänzung von § 4 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe b der Bundespflegesatzverordnung vom 21. August 1985 (BGBl. I S. 1666) die Kosten für erforderliche Personalstellen im Funktionsdienst des ambulanten Operierens nach § 115b des Fünften Buches Sozialgesetzbuch der nach § 4 Abs. 3 Nr. 1 der Bundespflegesatzverordnung vom 21. August 1985 erhöhten Berechnungsgrundlage hinzuzurechnen, soweit sich die nach der Pflege-Personalregelung ergebende Zahl der Personalstellen für die stationäre Krankenpflege auf Grund ambulanter Operationen nach § 115b des Fünften Buches Sozialgesetzbuch verringert.“

**Artikel 7****Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang**

Der durch Artikel 6 geänderte Teil der Bundespflegesatzverordnung kann auf Grund der einschlägigen Ermächtigung durch Rechtsverordnung geändert oder aufgehoben werden.

**Artikel 8**

**Inkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft, soweit in den folgenden Absätzen nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) Mit Wirkung vom 1. Januar 1991 tritt Artikel 1 Nr. 14 in Kraft.

(3) Mit Wirkung vom 1. Januar 1993 tritt Artikel 1 Nr. 1 und 3 in Kraft.

(4) Mit Wirkung vom 1. Januar 1995 treten Artikel 1 Nr. 8, 10, 11 und 13 sowie die Artikel 6 und 7 in Kraft.

(5) Am 1. Januar 1996 tritt Artikel 1 Nr. 7, 9 und 12 in Kraft.

(6) Am 1. Januar 1997 treten die Artikel 2, 3, 4 und 5 in Kraft.

---

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den 10. Mai 1995

Der Bundespräsident  
Roman Herzog

Der Bundeskanzler  
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister für Gesundheit  
Horst Seehofer

Der Bundesminister  
für Arbeit und Sozialordnung  
Norbert Blüm

**Dritte Verordnung  
zur Änderung der Sammelantrags-Datenträger-Verordnung**

**Vom 10. Mai 1995**

Auf Grund des § 150 Abs. 6 der Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613, 1977 I S. 269), der zuletzt durch Artikel 26 Nr. 9 des Gesetzes vom 21. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2310) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium der Finanzen:

**Artikel 1**

Die Sammelantrags-Datenträger-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1993 (BGBl. I S. 1427) wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 3 und 4 werden wie folgt gefaßt:

**„§ 3**

**Art, Inhalt und Aufbau des Datenträgers**

(1) Für die Datenübermittlung sind Datenträger zu verwenden, die die in der Anlage 1 genannten Normen erfüllen. Inhalt und Aufbau der auf den Datenträgern zu übermittelnden Daten richten sich nach den Anlagen 2 und 3.

(2) Das Bundesamt für Finanzen kann auf Antrag gestatten, daß an Stelle der in Anlage 2 genannten Regelungen die in Anlage 3 zu dieser Verordnung enthaltenen Regelungen angewendet werden.

**§ 4**

**Datenträgerversand**

(1) Jeder zu übermittelnde Datenträger ist mit folgenden Angaben zu versehen:

1. dem Namen des Absenders,
2. dem Datenträger-Kennzeichen,
3. der Bezeichnung „SaDV“,
4. dem Namen des Empfängers in Kurzform „BfF“,
5. der laufenden Nummer des Datenträgers und der Gesamtzahl der mit diesem Datenträger übermittelten Datenträger,
6. dem Datum, an dem der Datenträger beschrieben worden ist,
7. der Zeichendichte in bits/mm oder bpi,
8. einen Hinweis, ob an Stelle der in Anlage 2 genannten Regelungen die in Anlage 3 zu dieser Verordnung enthaltenen Regelungen angewendet wurden.

Der Absender hat sicherzustellen, daß die Daten auf dem Datenträger nicht unbeabsichtigt überschrieben werden können.

(2) Den zu übermittelnden Datenträgern ist ein Begleitschreiben beizufügen, das einen Hinweis auf die Datenübermittlung auf Grund dieser Verordnung und außerdem folgende Angaben enthalten muß:

1. die Anzahl der übermittelten Datenträger;
2. die Datenträger-Kennzeichen;

3. die Zeichendichte in bits/mm oder bpi;
4. einen Hinweis, ob an Stelle der in Anlage 2 genannten Regelungen die in Anlage 3 zu dieser Verordnung enthaltenen Regelungen angewendet wurden;
5. das Datum, an dem der Datenträger beschrieben worden ist;
6. falls mehrere Dateien übermittelt werden, einen Hinweis, auf welchen Datenträgern diese Dateien enthalten sind;
7. a) die Summe der zu vergütenden Körperschaftsteuer; die Summe ist zu ermitteln aus dem Inhalt des Feldes 12 der Satzart 5 vermindert um den Inhalt des Feldes 12 der Satzart 4; bei Einschaltung einer Kopfstelle oder eines anderen Unternehmens aus dem Inhalt des Feldes 4 der Satzart 7 vermindert um den Inhalt des Feldes 4 der Satzart 6;
- b) die Summe der zu erstattenden Kapitalertragsteuer; die Summe ist zu ermitteln aus dem Inhalt des Feldes 13 der Satzart 5 vermindert um den Inhalt des Feldes 13 der Satzart 4; bei Einschaltung einer Kopfstelle oder eines anderen Unternehmens aus dem Inhalt des Feldes 5 der Satzart 7 vermindert um den Inhalt des Feldes 5 der Satzart 6;
- c) die Anzahl der Satzarten 2 und 3 (Summe der Inhalte aus den Feldern 15 der Satzarten 4 und 5; bei Einschaltung einer Kopfstelle oder eines anderen Unternehmens Summe der Inhalte aus den Feldern 6 der Satzarten 6 und 7);
- d) die Summe des zu erstattenden Solidaritätszuschlags; die Summe ist zu ermitteln aus dem Inhalt des Feldes 14 der Satzart 5 vermindert um den Inhalt des Feldes 14 der Satzart 4; bei Einschaltung einer Kopfstelle oder eines anderen Unternehmens aus dem Inhalt des Feldes 8 der Satzart 7 vermindert um den Inhalt des Feldes 8 der Satzart 6.

(3) Die Datenträger sind sicher verpackt zu versenden. Mehrere nach Absatz 2 zusammengehörende Datenträger sind zusammen zu versenden.“

2. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Maschinelle und optische Speicherverfahren, die eine jederzeitige Rekonstruktion der eingesetzten Programmversion in Papierform ermöglichen, sind der Programmauflistung gleichgestellt.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Die zur Datenübermittlung bestimmten Daten sollen durch Übertragung auf einen zweiten Datenträger gesichert werden.“

3. § 6a wird aufgehoben.

4. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Nr. 4 wird wie folgt gefaßt:

„4. einen in der vorgesehenen Form beschriebenen Testdatenträger,“.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Von der Übersendung eines Testdatenträgers kann auf Antrag des Sammelantragstellers abgesehen werden, wenn die Datenträger von einer Kopfstelle oder einem anderen Unternehmen erstellt und übermittelt werden sollen und für die Kopfstelle oder das andere Unternehmen bereits mit einem anderen Zulassungsantrag ein in der vorgeschriebenen Form beschriebener Testdatenträger vorgelegt worden ist.“

5. § 9 Abs. 2 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. Art, Inhalt und Aufbau des Datenträgers (§ 3),“.

6. Die Anlagen 1 und 2 werden durch die Anlagen zu dieser Verordnung\*) ersetzt.

#### Artikel 2

Das Bundesministerium der Finanzen kann die Sammelantrags-Datenträger-Verordnung in der ab dem 1. Juni 1995 geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

#### Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1995 in Kraft.

\*) Die Anlagen werden als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblatts ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblatts Teil I wird der Anlageband auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 10. Mai 1995

Der Bundesminister der Finanzen  
Theo Waigel

**Bekanntmachung  
der Neufassung der Sammelantrags-Datenträger-Verordnung**

**Vom 10. Mai 1995**

Auf Grund des Artikels 2 der Dritten Verordnung zur Änderung der Sammelantrags-Datenträger-Verordnung vom 10. Mai 1995 (BGBl. I S. 682) wird nachstehend der Wortlaut der Sammelantrags-Datenträger-Verordnung in der ab 1. Juni 1995 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Fassung der Bekanntmachung der Verordnung vom 30. Juli 1993 (BGBl. I S. 1427),
2. den am 1. Juni 1995 in Kraft tretenden Artikel 1 der eingangs genannten Verordnung.

Die Rechtsvorschrift zu 2. wurde erlassen auf Grund des § 150 Abs. 6 der Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613, 1977 I S. 269), der zuletzt durch Artikel 26 Nr. 9 des Gesetzes vom 21. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2310) geändert worden ist.

Bonn, den 10. Mai 1995

Der Bundesminister der Finanzen  
Theo Waigel



**Verordnung  
über die Übermittlung von Sammelanträgen auf Vergütung von Körperschaftsteuer  
und Erstattung von Kapitalertragsteuer auf maschinell verwertbaren Datenträgern  
(Sammelantrags-Datenträger-Verordnung – SaDV)**

## 1. Teil

## Allgemeines

## § 1

**Grundsatz**

Die in § 36c Abs. 1 und 2, § 44b Abs. 1 und § 44c Abs. 1 bis 3 des Einkommensteuergesetzes vorgesehenen Sammelanträge der Vertreter von Anteilseignern (Sammelantragsteller) auf Vergütung von Körperschaftsteuer und Erstattung von Kapitalertragsteuer können nach Zulassung durch das Bundesamt für Finanzen auf maschinell verwertbaren Datenträgern gestellt werden (Datenübermittlung). Entsprechendes gilt für Anträge nach den §§ 38, 43a und 49 des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften.

## § 2

**Begriffsbestimmungen**

Die mit der Erstellung der Datenträger für die in § 1 bezeichneten Zwecke beauftragten Stellen gelten im Sinne dieser Verordnung als

1. Kopfstelle, wenn die Datenträger im Rahmen des Unternehmens des Sammelantragstellers für mehrere Betriebsstätten erstellt werden;
2. anderes Unternehmen, wenn die Datenträger von einem anderen Unternehmen als von dem Unternehmen des Sammelantragstellers erstellt werden;
3. eigene Datenverarbeitungsstelle (ADV-Stelle) des Sammelantragstellers in allen anderen Fällen.

## 2. Teil

## Datenübermittlung

## § 3

**Art, Inhalt und Aufbau des Datenträgers**

(1) Für die Datenübermittlung sind Datenträger zu verwenden, die die in der Anlage 1\*) genannten Normen erfüllen. Inhalt und Aufbau der auf den Datenträgern zu übermittelnden Daten richten sich nach den Anlagen 2\*) und 3\*).

(2) Das Bundesamt für Finanzen kann auf Antrag gestatten, daß an Stelle der in Anlage 2\*) genannten Regelungen die in Anlage 3\*) zu dieser Verordnung enthaltenen Regelungen angewendet werden.

\*) Die Anlagen 1, 2 und 3 werden als Anlagen 1, 2 und 3 zur Dritten Verordnung zur Änderung der Sammelantrags-Datenträger-Verordnung vom 10. Mai 1995 (BGBl. I S. 682) im Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblatts veröffentlicht.

## § 4

**Datenträgerversand**

(1) Jeder zu übermittelnde Datenträger ist mit folgenden Angaben zu versehen:

1. dem Namen des Absenders,
2. dem Datenträger-Kennzeichen,
3. der Bezeichnung „SaDV“,
4. dem Namen des Empfängers in Kurzform „Bf“,
5. der laufenden Nummer des Datenträgers und der Gesamtzahl der mit diesem Datenträger übermittelten Datenträger,
6. dem Datum, an dem der Datenträger beschrieben worden ist,
7. der Zeichendichte in bits/mm oder bpi,
8. einen Hinweis, ob an Stelle der in Anlage 2 genannten Regelungen die in Anlage 3 zu dieser Verordnung enthaltenen Regelungen angewendet wurden.

Der Absender hat sicherzustellen, daß die Daten auf dem Datenträger nicht unbeabsichtigt überschrieben werden können.

(2) Den zu übermittelnden Datenträgern ist ein Begleitschreiben beizufügen, das einen Hinweis auf die Datenübermittlung auf Grund dieser Verordnung und außerdem folgende Angaben enthalten muß:

1. die Anzahl der übermittelten Datenträger;
2. die Datenträger-Kennzeichen;
3. die Zeichendichte in bits/mm oder bpi;
4. einen Hinweis, ob an Stelle der in Anlage 2 genannten Regelungen die in Anlage 3 zu dieser Verordnung enthaltenen Regelungen angewendet wurden;
5. das Datum, an dem der Datenträger beschrieben worden ist;
6. falls mehrere Dateien übermittelt werden, einen Hinweis, auf welchen Datenträgern diese Dateien enthalten sind;
7. a) die Summe der zu vergütenden Körperschaftsteuer; die Summe ist zu ermitteln aus dem Inhalt des Feldes 12 der Satzart 5 vermindert um den Inhalt des Feldes 12 der Satzart 4; bei Einschaltung einer Kopfstelle oder eines anderen Unternehmens aus dem Inhalt des Feldes 4 der Satzart 7 vermindert um den Inhalt des Feldes 4 der Satzart 6;
- b) die Summe der zu erstattenden Kapitalertragsteuer; die Summe ist zu ermitteln aus dem Inhalt des Feldes 13 der Satzart 5 vermindert um den Inhalt des Feldes 13 der Satzart 4; bei Einschaltung einer

Kopfstelle oder eines anderen Unternehmens aus dem Inhalt des Feldes 5 der Satzart 7 vermindert um den Inhalt des Feldes 5 der Satzart 6;

- c) die Anzahl der Satzarten 2 und 3 (Summe der Inhalte aus den Feldern 15 der Satzarten 4 und 5; bei Einschaltung einer Kopfstelle oder eines anderen Unternehmens Summe der Inhalte aus den Feldern 6 der Satzarten 6 und 7);
- d) die Summe des zu erstattenden Solidaritätszuschlags; die Summe ist zu ermitteln aus dem Inhalt des Feldes 14 der Satzart 5 vermindert um den Inhalt des Feldes 14 der Satzart 4; bei Einschaltung einer Kopfstelle oder eines anderen Unternehmens aus dem Inhalt des Feldes 8 der Satzart 7 vermindert um den Inhalt des Feldes 8 der Satzart 6.

(3) Die Datenträger sind sicher verpackt zu versenden. Mehrere nach Absatz 2 zusammengehörende Datenträger sind zusammen zu versenden.

### § 5

#### Datensicherung

(1) Die für die Datenübermittlung bestimmten Programme sind vor der ersten Benutzung und nach jeder Änderung zu prüfen. Hierbei sind ein Protokoll über den durchgeführten Testlauf und eine Programmauflistung zu erstellen, die drei Jahre aufzubewahren sind. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Schluß des Kalenderjahres, in dem die Programme letztmalig verwendet worden sind. Maschinelle und optische Speicherverfahren, die eine jederzeitige Rekonstruktion der eingesetzten Programmversion in Papierform ermöglichen, sind der Programmauflistung gleichgestellt.

(2) Die eigene ADV-Stelle des Sammelantragstellers, die Kopfstelle oder das vom Sammelantragsteller beauftragte andere Unternehmen hat sicherzustellen, daß alle zur Datenübermittlung bestimmten Daten mindestens so lange wiederhergestellt werden können, bis das Bundesamt für Finanzen den übermittelten Datenträger zurückgibt und die ordnungsmäßige Verarbeitung bestätigt (Freigabe). Die gesetzlichen Buchführungs-, Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten bleiben von der Freigabe unberührt.

(3) Die zur Datenübermittlung bestimmten Daten sollen durch Übertragung auf einen zweiten Datenträger gesichert werden.

### § 6

#### Annahme und Zurückweisung von Datenträgern

(1) Zuständig für die Annahme der Datenträger ist das Bundesamt für Finanzen.

(2) Stellt das Bundesamt für Finanzen Mängel fest, die eine ordnungsmäßige Übernahme der Daten beeinträchtigen, so kann es die Übernahme der Daten ganz oder teilweise ablehnen. Der Sammelantragsteller und der Absender sind vom Bundesamt für Finanzen über die festgestellten Mängel und über den Stand der Verarbeitung unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Das Bundesamt für Finanzen kann dem Sammelantragsteller und dem Absender eine angemessene Frist zur Wiederholung der Datenübermittlung setzen.

### 3. Teil

#### Zulassungsverfahren

### § 7

#### Zulassung

(1) Die Datenübermittlung durch einen Sammelantragsteller bedarf der Zulassung.

(2) Die Zulassung kann sich auf Antrag auch darauf erstrecken, daß die Datenträger von einer Kopfstelle oder von einem anderen Unternehmen im Auftrag des Sammelantragstellers erstellt und übermittelt werden.

(3) Die Zulassung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

(4) Für das Zulassungsverfahren gelten die Vorschriften der Abgabenordnung.

### § 8

#### Antrag

(1) Die Datenübermittlung wird auf schriftlichen Antrag des Sammelantragstellers zugelassen. Der Antrag ist nach einem vom Bundesamt für Finanzen zu bestimmenden Muster zu stellen.

(2) Der Antrag hat zu enthalten:

- Angaben über die voraussichtliche Anzahl der Vergütungs- und Erstattungsberechtigten, für die Daten übermittelt werden sollen,
- die Erklärung, daß die Bedingungen des § 3 Abs. 1 und 2 und der Anlage 1 zu dieser Verordnung beachtet werden, oder einen Antrag auf Genehmigung einer Datenübermittlung nach § 3 Abs. 3 und der Anlage 2 zu dieser Verordnung,
- Angaben über den voraussichtlichen Beginn der Versendung und den voraussichtlichen Übersendungstermin der Datenträger,
- einen in der vorgesehenen Form beschriebenen Testdatenträger,
- die Erklärung, ob die Erstellung und Übermittlung der Daten von einer eigenen ADV-Stelle des Sammelantragstellers, von einer Kopfstelle oder von einem anderen Unternehmen ausgeführt wird,
- die Bezeichnung der für die Erstellung der Datenträger benutzten ADV-Anlage einschließlich des Betriebssystems,
- eine Versicherung des Sammelantragstellers, daß nur solche Fälle in die Datenübermittlung aufgenommen werden, bei denen die in § 36c Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Einkommensteuergesetzes bezeichneten Voraussetzungen erfüllt sind. An die Stelle der in § 36c Abs. 1 Nr. 3 des Einkommensteuergesetzes bezeichneten Bescheinigung treten in den Fällen des § 44c Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes sowie in den Fällen des § 38 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften die in diesen Vorschriften bezeichneten entsprechenden Bescheinigungen. An die Stelle der in § 36c Abs. 1 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes bezeichneten Versicherung tritt in den Fällen des § 36c Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes eine Versicherung des Sammelantragstellers, daß die Anteile von der Kapitalgesellschaft, dem Treuhänder oder

einem Kreditinstitut verwahrt werden oder daß es sich um Einnahmen aus Anteilen an der den Sammelantrag stellenden Erwerbs- oder Wirtschaftsgenossenschaft handelt.

(3) Von der Übersendung eines Testdatenträgers kann auf Antrag des Sammelantragstellers abgesehen werden, wenn die Datenträger von einer Kopfstelle oder einem anderen Unternehmen erstellt und übermittelt werden sollen und für die Kopfstelle oder das andere Unternehmen bereits mit einem anderen Zulassungsantrag ein in der vorgeschriebenen Form beschriebener Testdatenträger vorgelegt worden ist.

#### § 9

##### **Erteilung der Zulassung**

(1) Das Bundesamt für Finanzen erteilt die Zulassung durch schriftlichen Verwaltungsakt.

(2) Dieser Verwaltungsakt hat Angaben zu enthalten über:

1. Art, Inhalt und Aufbau des Datenträgers (§ 3),
2. die vom Antragsteller eingesetzte Kopfstelle oder das vom Antragsteller beauftragte andere Unternehmen,
3. Beginn der Datenübermittlung,
4. etwaige Nebenbestimmungen.

Nebenbestimmungen sind zu begründen.

#### § 10

##### **Ablehnung der Zulassung**

Der Antrag auf Zulassung ist durch schriftlichen Verwaltungsakt abzulehnen, wenn die eigene ADV-Stelle des Sammelantragstellers, die Kopfstelle oder das vom Sammelantragsteller beauftragte andere Unternehmen nicht die technischen Voraussetzungen für eine Datenübermittlung nach den §§ 3 bis 6 erfüllt oder nicht die Gewähr für eine ordnungsgemäße Abwicklung der Arbeiten bietet. Die Ablehnung ist schriftlich zu begründen. Gegen den ablehnenden Bescheid ist der nach der Abgabenordnung zulässige Rechtsbehelf gegeben.

#### § 11

##### **Widerruf der Zulassung**

Die Zulassung kann auf Antrag des Sammelantragstellers oder aus wichtigem Grund widerrufen werden; § 7 Abs. 4 bleibt unberührt. Insbesondere kann sie widerrufen werden, wenn bei den übermittelten Datenträgern wiederholt Mängel festgestellt werden, die zu einer erheblichen Störung des Arbeitsablaufs beim Bundesamt für Finanzen führen.

#### 4. Teil

##### **Prüfungsbefugnisse und Haftung**

#### § 12

##### **Prüfungsrechte des Bundesamtes für Finanzen**

Das Bundesamt für Finanzen ist jederzeit nach Stellung eines Antrags auf Zulassung oder nach Erteilung der Zulassung zur Datenübermittlung berechtigt, die für die Ermittlung und Übermittlung der Daten bestimmten Arbeitsanleitungen und Programme des Sammelantragstellers, der Kopfstelle oder des anderen Unternehmens zu prüfen. Das Bundesamt für Finanzen bestimmt den Zeitpunkt der Prüfung. Auf Antrag des Sammelantragstellers, der Kopfstelle oder des anderen Unternehmens soll der Beginn der Prüfung auf einen anderen Zeitpunkt verlegt werden, wenn dafür wichtige Gründe glaubhaft gemacht werden. Die Richtigkeit der Programme ist auch durch Eingabe praktischer Fälle zu prüfen. Die Testfälle können vom Bundesamt für Finanzen bestimmt werden. § 200 der Abgabenordnung gilt entsprechend.

#### § 13

##### **Haftung**

(1) Der Sammelantragsteller haftet, soweit auf Grund unrichtiger Verarbeitung oder Übermittlung der Daten zu Unrecht Körperschaftsteuer vergütet oder Kapitalertragsteuer erstattet wird.

(2) Für den Erlaß des Haftungsbescheides ist das Bundesamt für Finanzen zuständig.

(3) Der Haftungsbescheid wird auf Ersuchen des Bundesamtes für Finanzen durch das für den Sammelantragsteller zuständige Finanzamt vollstreckt.

(4) Für das Haftungsverfahren gelten die Vorschriften der Abgabenordnung.

#### 5. Teil

##### **Schlußvorschriften**

#### § 14

##### **Berlin-Klausel**

(gegenstandslos)

#### § 15

(Inkrafttreten)

**AFG-Anpassungsverordnung 1995****Vom 11. Mai 1995**

Auf Grund des § 112a Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 249c Abs. 13 des Arbeitsförderungsgesetzes, die zuletzt durch Artikel 11 Nr. 10 und Nr. 20 des Gesetzes vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 944) geändert worden sind, verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung nach Anhörung der Bundesanstalt für Arbeit gemäß § 234 Abs. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes:

**§ 1**

Der Anpassungsfaktor beträgt vom 1. Juli 1995 an

1. für Arbeitsentgelte, die überwiegend auf Zeiten mit Arbeitsentgelten aus dem Beitrittsgebiet beruhen, 1,0664,
2. für Arbeitsentgelte, die überwiegend auf Zeiten mit Arbeitsentgelten aus dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach dem Stand vor dem 3. Oktober 1990 beruhen, 1,0218.

**§ 2**

Diese Verordnung tritt am 30. Juni 1995 in Kraft.

Bonn, den 11. Mai 1995

**Der Bundesminister  
für Arbeit und Sozialordnung  
Norbert Blüm**

**Verordnung  
über zusätzliche Schutzmaßnahmen gegen die  
Schweinepest beim Verbringen von Nutz- und Zuchtschweinen**

**Vom 12. Mai 1995**

Auf Grund des § 7 Abs. 1 Satz 1 und 2 Nr. 1 und des § 79 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit den §§ 18 und 20 Abs. 2 des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Januar 1993 (BGBl. I S. 116) verordnet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten:

**§ 1**

(1) Unbeschadet der Vorschriften der Schweinepest-Verordnung dürfen Nutz- und Zuchtschweine aus den in der Anlage 1 aufgeführten Gebieten in andere Gebiete des Inlands nur verbracht werden, wenn sie von einer amtstierärztlichen Bescheinigung begleitet sind, aus der sich ergibt, daß

1. a) die zum Versand bestimmten Tiere
  - aa) aus dem in Anlage 1 Nr. 1 aufgeführten Gebiet innerhalb von vier Tagen,
  - bb) aus dem in Anlage 1 Nr. 2 aufgeführten Gebiet innerhalb von zehn Tagen,
- b) der Herkunftsbestand innerhalb von 30 Tagen vor Ausstellung dieser Bescheinigung entsprechend den Bestimmungen des Anhangs IV Nr. 1 der Richtlinie 80/217/EWG des Rates vom 22. Januar 1980 über Maßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung der klassischen Schweinepest (ABl. EG Nr. L 47 S. 11) in der jeweils geltenden Fassung mit negativem Ergebnis serologisch auf Schweinepest untersucht worden sind und
2. die zum Versand bestimmten Tiere im Rahmen einer klinischen Untersuchung innerhalb von 24 Stunden vor Verladung keine Anzeichen von Schweinepest aufweisen.

(2) Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb, Buchstabe b und Nr. 2 gilt entsprechend für das Verbringen von Nutz- und Zuchtschweinen aus Landkreisen und kreisfreien Städten außerhalb der in der Anlage 1 aufgeführten Gebiete, in denen der Ausbruch der Schweinepest amtlich festgestellt und im Bundesanzeiger bekanntgemacht worden ist, und zwar bis zur Bekanntmachung des Erlöschens der Schweinepest durch die zuständige Behörde im Bundesanzeiger. Die zuständige Behörde kann ein Gebiet abweichend von Satz 1 festlegen, wenn Belange der Tierseuchenbekämpfung dem nicht entgegenstehen. In diesem Fall macht sie dieses

Gebiet zusammen mit dem Ausbruch der Schweinepest im Bundesanzeiger bekannt.

**§ 2**

Abweichend von § 8 Abs. 1 Satz 1 der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung dürfen Nutz- und Zuchtschweine innergemeinschaftlich nach anderen Mitgliedstaaten nur verbracht werden, wenn die Tiere zusätzlich zu der Gesundheitsbescheinigung nach § 8 Abs. 1 Satz 1 der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung von einer amtstierärztlichen Bescheinigung begleitet sind, aus der sich ergibt, daß, im Fall von Tieren

1. aus den in der Anlage 2 aufgeführten Gebieten, der Herkunftsbestand innerhalb von 30 Tagen vor Ausstellung der genannten Gesundheitsbescheinigung entsprechend den Bestimmungen des Anhangs IV Nr. 1 der Richtlinie 80/217/EWG in der jeweils geltenden Fassung mit negativem Ergebnis serologisch auf Schweinepest untersucht worden ist,
2. aus anderen als in der Anlage 2 aufgeführten Gebieten,
  - a) die zum Versand bestimmten Tiere innerhalb von zehn Tagen und
  - b) der Herkunftsbestand innerhalb von 30 Tagen vor Ausstellung der genannten Gesundheitsbescheinigung entsprechend den Bestimmungen des Anhangs IV Nr. 1 der Richtlinie 80/217/EWG in der jeweils geltenden Fassung mit negativem Ergebnis serologisch auf Schweinepest untersucht worden sind.

**§ 3**

Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 2 des Tierseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 1, auch in Verbindung mit Abs. 2 Satz 1, oder § 2 ein Nutz- oder Zuchtschwein verbringt.

**§ 4**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über zusätzliche Schutzmaßnahmen gegen die Schweinepest beim Verbringen von Nutz- und Zuchtschweinen vom 14. November 1994 (BAnz. S. 11 485), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. Februar 1995 (BAnz. S. 1357), außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 12. Mai 1995

Der Bundesminister  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
Jochen Borchert

**Anlage 1**  
(zu § 1)**1. Mecklenburg-Vorpommern**

Gesamtes Landesgebiet, ausgenommen das Gebiet innerhalb folgender Grenzen:

von der Mündung des Flusses Warnow in die Ostsee bei Warnemünde die Warnow flußaufwärts bis Bützow, von hier die Landstraße 1. Ordnung in südlicher Richtung über Tarnow, Prüzen, Lohmen bis Dobbertin, danach die B 192 über Goldberg bis zur Autobahnauffahrt Malchow, weiter die Landstraße 1. Ordnung bis Malchow, von hier in östlicher Richtung am nördlichen Ufer des Fleesen- und Kölpinsees sowie des Reeck-Kanals zur B 192, von dort die B 192 über Waren bis zur Abzweigung Stavenhagen, danach die B 194 in nördlicher Richtung bis Stavenhagen, weiter in östlicher Richtung die Landstraße über Altentreptow und Siedenbollenthin bis zum Kleinen Landgraben, diesen nordwärts bis zum Großen Landgraben, diesen ostwärts bis zur B 197, die B 197 in nördlicher Richtung bis Anklam, von dort den Fluß Peene folgend in östlicher Richtung bis zur Mündung in den Peenestrom, entlang des westlichen Ufers des Peenestroms bis zur Einmündung in den Greifswalder Bodden, von hier am westlichen Ufer des Strelasunds zur Ostsee, von dort am Ufer der Ostsee in westlicher Richtung bis zum Ausgangspunkt.

**2. Niedersachsen**

Gebiet innerhalb folgender Grenzen:

im Westen beginnend bei der Kreuzung der Autobahn A 7 mit der Bundesstraße B 3, diese in südöstlicher Richtung folgend bis Langemannshof, von hier in östlicher Richtung über Wietzendorf, Reddingen und Reiningen nach Poitzen, von dort in nördlicher Richtung über Kreutzen, Trauen und Dethlingen bis Kohlenbissen, von hier in südöstlicher Richtung bis Oerrel, von dort die B 71 nach Lintzel und weiter nach Osten über Eimke, Groß Südstedt, Gerdau, Bohlsen und Hansen bis an die Bahnlinie Uelzen–Celle und diese weiter in nordöstlicher Richtung, bis die Bahnlinie Ueizen–Dannenberg den Elbeseitenkanal kreuzt, von hier den Elbeseitenkanal in südlicher Richtung folgend bis zur Kreuzung mit der Eisenbahnlinie Gifhorn–Wittingen, diese in südwestlicher Richtung folgend bis Schönwürde, von hier die Straße über Warenholz nach Groß Ösingen und von dort die Kreisstraße 3 entlang bis zur Kreisgrenze Celle und in nordwestlicher Richtung der Kreisgrenze folgend bis zur Eisenbahnlinie Wittingen–Celle, diese in westlicher Richtung entlang bis zum Schnittpunkt mit der Aller in Celle, weiter die Aller flußabwärts bis zur A 7 und diese in nördlicher Richtung bis zum Ausgangspunkt.

**Anlage 2**  
(zu § 2)

Gebiete, aus denen das innergemeinschaftliche Verbringen von Nutz- und Zuchtschweinen nach anderen Mitgliedstaaten nach § 8 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 5 Satz 1 der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung im Hinblick auf die Bekanntmachung vom 14. November 1994 (BAnz. S. 11485) nur zulässig ist, wenn die die Tiere begleitende Gesundheitsbescheinigung um eine amtstierärztliche Erklärung ergänzt ist, aus der sich ergibt, daß die Voraussetzungen des Artikels 1 Abs. 1 und 2 der Entscheidung 94/462/EG der Kommission vom 22. Juli 1994 (ABl. EG Nr. L 189 S. 89), zuletzt geändert durch die Entscheidung 94/740/EG der Kommission vom 14. November 1994 (ABl. EG Nr. L 295 S. 28), erfüllt sind.

**Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,**

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABI. EG – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
<b>Vorschriften für die Agrarwirtschaft</b>			
12. 4. 95	Verordnung (EG) Nr. 820/95 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1021/94 betreffend insbesondere eine Dauerausschreibung für die Festsetzung von Abschöpfungen und/oder Erstattungen bei der Ausfuhr von Weißzucker	L 83/1	13. 4. 95
12. 4. 95	Verordnung (EG) Nr. 822/95 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2577/94 über Sondermaßnahmen bezüglich der zwischen dem 1. August und 31. Dezember 1994 für die Ausfuhr von Malz erteilten Lizenzen	L 83/7	13. 4. 95
12. 4. 95	Verordnung (EG) Nr. 829/95 der Kommission in Abweichung von der Verordnung (EG) Nr. 1223/94 über besondere Durchführungsvorschriften für Voraussetzungsbescheinigungen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang II des Vertrags fallenden Waren ausgeführt werden, sowie in Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Ausfuhrerstattungen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen	L 83/32	13. 4. 95
18. 4. 95	Verordnung (EG) Nr. 836/95 der Kommission zur Änderung des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 zur Erstellung einer Nomenklatur der landwirtschaftlichen Erzeugnisse für Ausfuhrerstattungen	L 88/1	20. 4. 95
10. 4. 95	Verordnung (EG) Nr. 837/95 des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 3381/94 über eine Gemeinschaftsregelung der Ausfuhrkontrolle von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck	L 90/1	21. 4. 95
18. 4. 95	Verordnung (EG) Nr. 842/95 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1900/94 zur Festsetzung der im Wirtschaftsjahr 1994/95 für Äpfel geltenden Interventionsschwelle	L 85/12	19. 4. 95
18. 4. 95	Verordnung (EG) Nr. 843/95 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2210/93 über Mitteilungen im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation für Fischereierzeugnisse und Erzeugnisse der Aquakultur	L 85/13	19. 4. 95
18. 4. 95	Verordnung (EG) Nr. 844/95 der Kommission zur Änderung der den Sektor Rindfleisch betreffenden Verordnungen (EG) Nr. 3170/94 und (EG) Nr. 3172/94	L 85/20	19. 4. 95
18. 4. 95	Verordnung (EG) Nr. 845/95 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1588/94 zur Festlegung der den Sektor Milch und Milcherzeugnisse betreffenden Durchführungsbestimmungen zu der Regelung im Rahmen der von der Gemeinschaft mit Bulgarien und Rumänien geschlossenen Interimsabkommen	L 85/21	19. 4. 95
6. 4. 95	Verordnung (EG) Nr. 850/95 des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 3366/94 über Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände im Regelungsbereich des Übereinkommens über die künftige multilaterale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Fischerei im Nordwestatlantik (1995)	L 86/1	20. 4. 95
20. 4. 95	Verordnung (EG) Nr. 868/95 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2780/92 über die Bedingungen für die Ausgleichszahlungen im Rahmen der Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen	L 89/5	21. 4. 95
20. 4. 95	Verordnung (EG) Nr. 869/95 der Kommission über private Nahrungsmittelhilfieförderungen humanitärer Organisationen	L 89/6	21. 4. 95
20. 4. 95	Verordnung (EG) Nr. 871/95 der Kommission zur Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 571/95 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 121/94 hinsichtlich der Einfuhr bestimmter Getreiderzeugnisse aus der Tschechischen Republik und der Slowakischen Republik	L 89/15	21. 4. 95

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,  
b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 53003 Bonn  
Telefon: (02 28) 382 08-0, Telefax: (02 28) 382 08-36.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich 97,80 DM, Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 3,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1993 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe ohne Anlageband: 5,05 DM (3,10 DM zuzüglich 1,95 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 6,05 DM.

Preis des Anlagebandes: 8,15 DM (6,20 DM zuzüglich 1,95 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 9,15 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · Z 5702 · Entgelt bezahlt

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABI. EG	
		– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	vom
20. 4. 95	Verordnung (EG) Nr. 872/95 der Kommission zur Änderung der Anhänge IV und V der Verordnung (EWG) Nr. 3587/86 zur Festsetzung der Anpassungskoeffizienten für die Ankaufspreise auf dem Sektor Obst und Gemüse	L 89/17	21. 4. 95
<b>Andere Vorschriften</b>			
10. 4. 95	Verordnung (EG, EURATOM, EGKS) Nr. 840/95 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2290/77 über die Regelung der Amtsbezüge für die Mitglieder des Rechnungshofes	L 85/10	19. 4. 95
10. 4. 95	Verordnung (EG) Nr. 851/95 des Rates zur Eröffnung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Tafelkirschen mit Ursprung in der Schweiz	L 86/7	20. 4. 95
10. 4. 95	Verordnung (EG) Nr. 852/95 des Rates über einen finanziellen Beitrag zugunsten Portugals für ein spezifisches Programm zur Modernisierung der Textil- und Bekleidungsindustrie	L 86/10	20. 4. 95
10. 4. 95	Verordnung (EG) Nr. 853/95 der Kommission zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren	L 86/14	20. 4. 95
10. 4. 95	Verordnung (EG) Nr. 866/95 des Rates zur Verlängerung der Geltungsdauer des vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Ferrosiliciummangan mit Ursprung in Rußland, der Ukraine, Brasilien und Südafrika	L 89/1	21. 4. 95
20. 4. 95	Verordnung (EG) Nr. 870/95 der Kommission zur Anwendung von Artikel 85 Absatz 3 des Vertrags auf bestimmte Gruppen von Vereinbarungen, Beschlüssen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen zwischen Seeschiffsverkehrsunternehmen (Konsortien) aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 479/92 des Rates	L 89/7	21. 4. 95
—	Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 2272/94 der Kommission vom 20. September 1994 zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren (ABI. Nr. L 247 vom 22. 9. 1994)	L 89/48	21. 4. 95
—	Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse (ABI. Nr. L 337 vom 24. 12. 1994)	L 89/48	21. 4. 95